Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 514
A7

1. Februar 2018

Aktenzeichen
P 1454 – 2 – II A 2

ORR Tolckmitt
Telefon (0211) 4972 - 2705

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

TOP 1 „Steuerfahndung Wuppertal – Abkehr von der konsequenten Verfolgung von Steuerbetrug"

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 01.02.2018

Die Fragen der Fraktion der SPD vom 29.01.2018 zu dem Thema „Steuerfahndung Wuppertal – Abkehr von der konsequenten Verfolgung von Steuerbetrug" werden wie folgt beantwortet:

1. **Welchen Rechtsstatus hatten Frau Sandra Höfer-Grosjean sowie Herr Volker Radermacher zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Dienststellenleitung in Wuppertal und welche Aufgaben haben sie bis dahin wahrgenommen?**

Frau Höfer-Grosjean war seit dem 16.05.2013 als ständige Vertretung der Dienststellenleitung des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal eingesetzt. Als Beamtin der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 hat sie den Status einer Regierungsdirektorin.

Herr Radermacher war zuletzt als Vertreter der ständigen Vertretung eingesetzt, das heißt er war als Abwesenheitsvertreter für den Fall, dass sowohl die Dienststellenleitung als auch die ständige Vertretung verhindert sind, tätig. Er war zum Zeitpunkt der Ausschreibung Beamter

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und hat den Status eines Regierungsrates.

2. Wer hat wann aus welchen Gründen entschieden, die bisherige Regelung zur Leitung des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal nicht zu belassen?

3. War dies mit dem Minister der Finanzen abgestimmt?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen hat die Oberfinanzdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die Bedeutung der gesamten Steuerfahndung für die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung entschieden, die herausgehobene Leitungsstelle zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit schnellstmöglich zu besetzen. Eine fortwährende vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben durch die Ständige Vertreterin der ausgeschiedenen Dienststellenleitung hätte bedeutet, eine Planstelle im Leitungsbereich nicht zu besetzen. Zur Vermeidung einer fortlaufenden Verdichtung der Belastung auf der Leitungsebene und entsprechend der ständigen Praxis der Steuerverwaltung, freie Dienstposten zur Gewährleistung der Aufgabenerledigung schnellstmöglich zu besetzen, war die Entscheidung alternativlos.

Eine Besetzung des Dienstpostens mit Frau Höfer-Grosjean schied im Rahmen des verfassungsrechtlich gebotenen und einfachgesetzlich vorgegebenen Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens aus. Frau Höfer-Grosjean hat sich auf die ausgeschriebene Funktion nicht beworben.
Eine detailliertere Beantwortung unter Berücksichtigung der Beurteilungslage der Beamtin erfordert aufgrund des Personalaktengeheimnisses gemäß § 87 des Landesbeamtengesetzes NRW und des Rechts der Beamtin auf informationelle Selbstbestimmung einer vertraulichen Behandlung. Mit Blick auf die Sensibilität der begehrten Information kann ich Ihnen daher nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich weitere Informationen zu dem Stellenbesetzungsverfahren geben.

4. Wie sah der Ausschreibungstext für die Dienststellenleitung aus? Wann ist das Besetzungsverfahren abgeschlossen worden und wer hat letztendlich über die Besetzung entschieden? Ist

diese Besetzung im Kabinett entschieden oder beraten worden? Wann hat der neue Leiter seinen Dienst angetreten?

Den Ausschreibungstext entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Das Stellenbesetzungsverfahren wurde durch die gemäß § 2 Abs. 1 der Beamtenzuständigkeitsverordnung Finanzministerium für Personalangelegenheit zuständige Oberfinanzdirektion am 06.11.2017 beendet. Rechtsmittel gegen die Entscheidung wurden nicht eingelegt. Die Stellenbesetzung bedurfte gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht der Befassung und Zustimmung der Landesregierung. Der neue Dienststellenleiter hat seinen Dienst am 02.01.2018 angetreten.

5. **Wann wurde der OFD und dem Ministerium der Finanzen der Wechsel von Frau Sandra Höfer-Grosjean sowie Herrn Volker Radermacher in die private Wirtschaft bekannt?**

Mit Schreiben vom 17.01.2018 haben Frau Höfer-Grosjean und Herr Radermacher jeweils beantragt, mit Ablauf des 28.02.2018 aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu werden. Das Ministerium der Finanzen wurde noch am gleichen Tag informiert.

Zuvor waren konkrete Wechselabsichten beider Personen in die private Wirtschaft nicht bekannt. Selbst bei der offiziellen Einführung des neuen Dienststellenleiters am 15.01.2018 und dem in diesem Zusammenhang geführten Gespräch zwischen Herrn Oberfinanzpräsidenten Brommund und Frau Höfer-Grosjean wurde ein bevorstehender Wechsel von der Beamtin nicht angekündigt.

6. **Wann scheiden die beiden Personen aus dem Dienst aus und welche Aufgaben übernehmen sie bis dahin?**

Beide Beamten werden ihrem Antrag entsprechend mit Ablauf des 28.02.2018 aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Bis dahin erfolgt im beiderseitigen Einverständnis eine Freistellung vom Dienst zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Hinblick auf ihre neue Tätigkeit. Die beiden Beschäftigten haben ihre Amtsgeschäfte beendet und entsprechend übergegeben.

7. **Was hat die OFD bzw. das Ministerium der Finanzen unternommen, um diesen Wechsel zu verhindern?**

Seitens der Oberfinanzdirektion haben zahlreiche Gespräche insbesondere mit Frau Höfer-Grosjean stattgefunden, die die Besetzungssituation im Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal ebenso umfasst haben, wie auch das Aufzeigen weiterer anspruchsvoller beruflicher Einsatz- und Personalentwicklungsmöglichkeiten innerhalb der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung.

Zuletzt hat Herr Oberfinanzpräsident Brommund im Rahmen der Einführung des neuen Dienststellenleiters am 15.01.2018 Frau Höfer-Grosjean ein Personalentwicklungsgespräch angeboten.

8. Hat der Minister der Finanzen mit beiden persönlich gesprochen?

Nein.

9. Gibt es weitere Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Wuppertal in die private Wirtschaft und/oder andere Dienststellen? Welche personellen Veränderungen stehen in dieser Dienststelle kurz- und mittelfristig an?

Weitere Wechselabsichten sind nicht bekannt.

Die eingetretenen Vakanzen durch das Ausscheiden beider Personen werden schnellstmöglich durch die Versetzung hochqualifizierter Kolleginnen und Kollegen mit großer Erfahrung im Bereich der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstellen kompensiert.

10. Hat das Ministerium der Finanzen die Staatskanzlei nach dem Regierungswechsel
a. Über die Leistungssituation der Dienststelle durch Frau Höfer-Grosjean
b. Über die angedachten Veränderungen sowie
c. Das Verfahren der Nachfolgeregelung mittels Ausschreibung informiert?

Gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 der Landesverfassung verankerten Ressortprinzip wurden Einzelpersonalien des nachgeordneten Bereichs nicht mit der Staatskanzlei besprochen.

11. Haben sich die Regelungen zum Ankauf von Steuer CDs seit dem Regierungswechsel geändert? Wenn ja, in welcher Weise?

Die grundsätzlichen Regelungen zum Erwerb von Datenträgern haben sich seit dem Regierungswechsel nicht geändert. Nach wie vor sind eingehende Angebote auf ihre Werthaltigkeit hin durch ein Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung zu prüfen. Nach einer Bestätigung der Werthaltigkeit der Daten ist dann wie bislang auch im betreffenden Einzelfall über einen Ankauf zu entscheiden.

Die im Jahre 2010 zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Verfahrensweise beim Umgang mit anonymen Anzeigen wurde im September 2017 angepasst. Das bisher praktizierte Verfahren des Datenerwerbs wurde dabei aber grundsätzlich beibehalten. Lediglich der Informationsfluss zwischen ankaufendem Land, dem Bund (Bundesministerium der Finanzen (BMF) bzw. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)) und den übrigen Ländern wurde konkreter geregelt.

Das BMF/BZSt ist – wie bereits seit Jahren – über das Vorliegen eines Angebotes zu informieren, damit es in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob ein entsprechendes Angebot einem anderen Land bereits unterbreitet wurde. Das BMF teilt zudem dem erwerbswilligen Land seine Auffassung zum Erwerb im konkreten Fall mit. Die Entscheidung über einen Ankauf obliegt aber wie bisher auch dem jeweils betroffenen Land selbst.

12. Von wie vielen Steuer CDs hat das Ministerium der Finanzen seit dem Regierungswechsel Kenntnis erlangt? Wie viele wurden letztendlich erworben?

Dem Ministerium der Finanzen liegen keine Kenntnisse über seit dem Regierungswechsel eingegangene Datenangebote vor.

13. Wie beurteilt die Landesregierung den Ankauf von Steuer CDs rechtlich?

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht von Verkehrsdaten vom 10.12.2015 wurde in das Strafgesetzbuch ein neuer § 202d (Datenhehlerei) eingeführt. Der Ver- und Ankauf unrechtmäßig erworbener Daten ist zwar danach grundsätzlich strafbar, jedoch dann nicht, wenn die Handlungen ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere solche Handlungen von

Amtsträgern, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen.

Der Ankauf von Steuerdaten ist ein legitimes Ermittlungsinstrument der Steuerfahndung im Kampf gegen die Steuerhinterziehung. Insbesondere bei steuerlichen Sachverhalten mit Auslandsbezug ist der Ankauf von Daten derzeit das einzige Mittel, Hinweise auf begangene Steuerstraftaten zu erhalten. Solange ein flächendeckender automatischer Informationsaustausch in Bezug auf ausländische Kapitaleinkünfte nicht eingeführt ist, wird der Ankauf von Daten weiterhin als geeignetes Ermittlungsmittel zu betrachten sein.

Die Landesregierung setzt das Instrument des Datenankaufs unverändert fort. Dabei treten die – meist anonymen – Anbieter in der Regel freiwillig und aus eigenem Antrieb an das Land NRW heran.

Lutz Lienenkämper

Anlage 1

Auszug aus dem Informationssystem der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Fundstelle: Startseite / Verwaltung / Personal / Stellenausschreibung / Besetzung der Dienststellenleitung beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen **29.09.2017**
P 1406 B - 1 - Z 12 -7

Besetzung der Dienststellenleitung (Besoldungsgruppe A 16) bei dem Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal

Bei dem Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal ist die Stelle der Dienststellenleitung (Besoldungsgruppe A 16) neu zu besetzen.

Es können sich

- Leitende Regierungdirektorinnen/Leitende Regierungsdirektoren
- Regierungsdirektorinnen/Regierungsdirektoren, denen in der letzten Beurteilung die Eignung als Dienststellenleiter(in) in einem A 16 - FA zuerkannt worden ist,

bewerben.

Eine fundierte Vorerfahrung als Führungskraft im Bereich des Steuerstrafrechts ist erforderlich.

Vor dem Hintergrund der Wahrung einer gewissen Kontinuität auch in der Dienststellenleitung, wird erwartet, dass die/der erfolgreiche Bewerber/in grundsätzlich mindestens vier Jahre in dieser Position verbleibt.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von weiblichen Beschäftigten werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch die Bewerbungen Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), sind erwünscht.

Ich bitte, Bewerbungen **bis zum 13.10.2017** ausschließlich per E-Mail an Herrn Mühlenkamp (durch Anklicken dieses Links) zu adressieren.

Im Auftrag

Ludwig

Nachfolgend sehen Sie die weiteren Informationen zu diesem Dokument (sog. META Informationen):

Dokumententyp	Verfügung
Dienststelle	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
Herausgebende Stelle in der Dienststelle	Z 121
Fachlich verantwortlich	Frau Dröge
Aktenzeichen	P 1406 B - 1 - Z 12 -7
Kurzbeschreibung	Stellenausschreibung
Stichwort	Dienststellenleitung; SI
Zielgruppen	alle
Link zum Versenden	http://isys?quick=85867803